

## IV.

Einige Bemerkungen zu dem Aufsätze:

### Ueber Nomenclatur

(Coleopt. Hefte VI. p. 37)

von

H. v. Kiesenwetter.

---

Ich habe gelegentlich der Aufzählung von am Monte Rosa gesammelten Käfern in der Berl. Ent. Zeitschr. 1861. p. 371 die Antorengabe als eine dem Insectennamen nur ausnahmsweise der Deutlichkeit halber beizufügende Notiz bezeichnet, und dabei von der „wunderlichen Idee von einer Art von Eigenthumsrecht des Autors an den von ihm erfundenen oder in die Wissenschaft eingeführten Namen“ gesprochen. Da Herr v. Harold das Verhältniss des Namengebers zu dem Namen ebenfalls im Sinne eines dem Ersteren zustehenden Rechtes auffasst, so will ich mich gern bescheiden, dass diese Idee nicht bloss in unklaren Köpfen vorhanden ist, den mir Col. Heft. VI. p. 64 gemachten Vorwurf einer „wunderlichen Verdrehung“ muss ich aber doch mit einigen Worten abzulehnen suchen.

Das ganz allgemeine Recht eines jeden Einzelnen darauf, dass thatsächliche Verhältnisse nicht zu seinem Nachtheile wahrheitswidrig dargestellt werden, bestreite ich nicht. Es steht dem Entomologen, der einen Käfer beschrieben hat, ebenso gut zu wie dem Feldherrn, der eine Schlacht gewonnen oder dem Schulmädchen, das seine Aufgabe zur Zufriedenheit hergesagt hat. Insoferne würde Herr v. Harold allerdings mit Recht protestiren, wenn irgend ein Dritter, gleichviel in welcher Form, behaupten würde, dass ein von Harold als *Erichsoni*

beschriebener *Aphodius* nicht von ihm, sondern von irgend einem Andern beschrieben worden sei.

Dieses Recht ist aber etwas anderes als das angebliche Eigenthumsrecht des Autors an dem von ihm gegebenen Namen. Die Entomologie kann, indem sie uns die Insekten kennen lehren will, die Insektennamen nicht entbehren (*nomina valent uti nummi*, Linné) und muss, um zu allgemein gültigen Namen zu gelangen, die Priorität dieser Namen in Zweifelsfällen constatiren. Dagegen hat sie, nach dem schon von Linné und Fabricius aufgestellten und von Harold in keiner Weise widerlegten Grundsatz „*Insectum nomine generico et specifico rite est nominatum*“ mit der Frage, welcher Autor den betreffenden Namen dem Insekte gegeben, wer es zuerst unterschieden und beschrieben hat, an und für sich nichts zu thun, wenn schon es unter Umständen für die Geschichte der Entomologie, oder bibliographischer oder biographischer Studien halber ganz interessant sein kann, diese Thatsache zu ermitteln. So lange und insoweit die Nomenclatur noch unsicher und schwankend ist — aber auch nur so lange — ist es auch geboten, der Deutlichkeit halber den Autor, dessen Nomenclatur befolgt worden ist, beizufügen. Dass aber unter allen Umständen mindestens 3 Angaben nöthig seien, um durch die Nomenclatur ein Object unzweifelhaft zu bezeichnen, ist nicht nur unbewiesen, sondern thatsächlich unrichtig.\*)

Und unter Umständen genügt Herrn v. Harold auch die Autorenangabe nicht, er verlangt (p. 41) noch weitere Angaben, Citate und dergleichen. Nach meinem Dafürhalten würde er mit nicht minderem Rechte gleich die Beifügung einer guten Diagnose beanspruchen können, durch welche das gemeinte Object dann am sichersten bezeichnet, aber gleichzeitig nachgewiesen sein würde, dass man es nun nicht mehr mit der Nomenclatur, die ja eben nur dem Handgebrauche der Wissenschaft dienen soll, sondern mit darüber hinausgehenden wissenschaftlichen Erörterungen zu thun hat.

Wenn Herr v. Harold p. 64, not. das geistige Eigenthum, das ein Autor an dem von ihm verfassten Buche erlangt, mit dem angeblichen Rechte des Namengebers an dem von ihm einem Naturobjekte beigelegten Namen vergleicht und beispielsweise ein Recht auf

---

\*) Ich habe auch nur behauptet, dass dies ausnahmsweise der Fall sei. H.

den Namen *Aphodius Erichsoni* — wenn er einen solchen beschrieben habe — in Anspruch nimmt, so verwechselt er die Thatsache der Beschreibung mit der möglicher, aber nicht nothwendiger Weise damit zusammenfallenden Thatsache der Benennung desselben. So mag z. B. Putzeys an der von ihm gegebenen Beschreibung des *Trechus montanus* ungefähr dasselbe Recht erlangen als der Autor an seinem Buche. Welches besondere Recht aber kann ihm an den Namen *montanus* zugestanden werden? Kann er etwa willkürlich darüber verfügen, ihn einziehen, ihn nachträglich verändern, sein angebliches Recht daran einem Dritten abtreten, oder sonst etwas mit ihm vornehmen, was nicht jeder Andere auch vornehmen kann? Brauchten etwa die Verfasser des Gemminger-Harold'schen Catalogs, als sie den ursprünglichen Namen *montanus*, der vorhandenen Collision mit einem älteren *Trechus montanus* wegen, in *montanellus* umänderten, sich hiezu die Erlaubniss von Putzeys zu erbitten? Nichts von alledem! hinter dem neuen Namen der von Putzeys in die Wissenschaft eingeführten Art stehen jetzt — und ganz mit Recht — Harold und Gemminger als Autoren, wenn die Citirung des Namengebers bei der Nennung des Insektennamens für nothwendig oder angemessen erachtet wird. Will man hier einen Vergleich machen, so wäre das Verhältniss des Namengebers zum Namen nicht sowohl mit dem des Verfassers zu dem von ihm geschriebenen Buche, als vielmehr mit dem bei Ertheilung des Taufnamens an den Täufling entstehenden zu vergleichen. Auch hier steht ursprünglich dem Namengeber die Wahl frei, aber er hat kein Recht weiter an dem gegebenen Namen, sobald derselbe durch Eintrag in die öffentlichen Register Eigenthum des Kindes, beziehentlich der bürgerlichen Gesellschaft geworden ist.

So gut übrigens Linné eine von Grund aus neue Nomenclatur in den Naturwissenschaften eingeführt hat und es mit Recht niemandem beigeht, für irgend einen Namen des Alterthums im Ernste eine entomologische Priorität in Anspruch zu nehmen, so könnte die wissenschaftliche Welt sich über die Annahme einer völlig neuen Nomenclatur einigen und damit alle bisher in Gebrauch gewesenen Namen sammt den angeblichen Rechten ihrer Ertheiler über Bord werfen. Natürlich nur die Namen; denn das wissenschaftliche Verdienst der ersten Entdeckung, Beschreibung etc. in der Natur vorhandener Arten, sowie überhaupt die Priorität in Bezug auf die Ermittlung irgend einer wissenschaftlichen Wahrheit würde dadurch nicht berührt werden.

Möglich oder selbst wahrscheinlich, dass ein solcher nomenclatorischer Umsturz nicht zu erwarten steht, allein schon jetzt verfügen Verfasser von Catalogen über die von einzelnen Autoren zum Gebrauche über- eigneten Namen mit einer Willkühr, welche mit der Ansicht des Rechtes des Autors am Namen nicht vereinbar ist und sich höchstens rechtfertigen lässt, wenn man den Namen des Naturobjektes selbst als Gemeingut der wissenschaftlichen Welt und das beigefügte Citat des Autors als eine lediglich in ihrem Interesse gegebene Notiz ansieht.

Auch zu den gegen mich gerichteten Auseinandersetzungen p. 57 erlaube ich mir einige Gegenbemerkungen.

Vor Allem lehne ich es ab, wenn mich Herr v. Harold für einzelne gelegentliche Aeusserungen Schaum's in Nomenclaturangelegenheiten verantwortlich macht; sollte ich aber selbst früher Ansichten ausgesprochen haben, die ich jetzt nach reiferer Durchdenkung des Gegenstandes nicht weiter vertreten mag, so erbitte ich mir dieselbe Rücksicht die Herr v. Harold in dieser Beziehung für sich in Anspruch nimmt. Gerade das mir vorgehaltene Beispiel von *Buprestis flavomaculata* ist indessen unglücklich gewählt; denn Illiger hat hier auf Grund der Collision der Namen innerhalb der Gattung *Buprestis* den jüngeren der collidirenden Namen mit Recht durch einen andern ersetzt, der nun als der älteste berechnete zu gelten hat. Das entspricht durchaus den neuerdings von mir ausgesprochenen und in der Berl. Zeitschr. 1858. App. p. XIX. not. 2. unter Bezugnahme auf *Hybosorus arator* Illiger bestimmter und ausführlicher formulirten Grundsätzen, aus welchen auch zur Genüge die Verschiedenheit der betreffenden Fälle und wie sie nach meinem Dafürhalten zu beurtheilen sind, hervorgeht.

P. 58 sagt Herr v. Harold: „Kiesenwetter bezeichnet ferner das Beibehalten von sogenannten Mischarten als ein die Nomenclatur und zwar in hohem Grade gefährdendes Verfahren.“ Das zu behaupten ist mir aber nicht im Traume eingefallen, vielmehr liegt hier ein mir geradezu unbegreifliches Missverständniss vor.

Zwar versteht es sich von selbst, dass Mischarten, als solche, nicht beibehalten werden können, sobald der wissenschaftliche Irrthum, der ihre Aufstellung veranlasste, erkannt ist, — z. B. *Elater cylindricus* Rossi kann nicht für alle Zeiten als eine Art behandelt werden, nachdem man gelernt hat, dass er sich aus zwei selbstständigen Arten,

*cylindricus* und *nigripes* Gyll. zusammensetzt —, doch darüber glaubte ich kein Wort verlieren zu müssen. Vermuthlich meint aber auch Herr v. Harold nicht die Mischarten selbst, sondern nur deren Namen. Diese habe ich allerdings erwähnt, aber nicht, um mich für ihre Verwerfung auszusprechen, sondern ganz im Gegentheile, um auf die Gefährlichkeit eines Prinzips hinzuweisen, welches meiner Meinung nach auf ihre Beseitigung führt, und welches mir eben deshalb höchst bedenklich erscheint. Dieses Prinzip ist der Satz, dass alle auf falschen Citaten beruhende Namen, ganz abgesehen von Collisionsfällen beseitigt werden müssten. Da nämlich der als eigene Art erkannte Bestandtheil einer Mischart mit dieser der Natur der Sache nach nicht identisch ist, sondern sich zu ihr wie der Theil zum Ganzen verhält, so wird wenn der Name dieses Ganzen auf einen blossen Theil desselben übertragen wird, allemal der Fall des Citats einer angeblich identischen, in der Wirklichkeit aber verschiedenen Art (oder Scheinart), kurz eine falsche Bezugnahme, eine unrichtige Berufung, ein „Falsum“, wie es Herr v. Harold nennt, vorliegen, welche nach den von ihm vertretenen Prinzipien den übertragenen Namen hinfällig machen müsste, wenigstens dann, wenn er einfach citirt ist und nicht bei dem Citate noch besondere Erläuterungen beigelegt sind.

Die höchst bedenklichen Folgen, welche sich aus der consequenten Durchführung dieses Princips ergeben, hat Herr v. Harold selbst p. 58 mit dankenswerther Entschiedenheit und Deutlichkeit dargelegt, so dass ich in dieser Beziehung jedes weiteren Nachweises überhoben bin, und nur noch zu erinnern habe, dass ich die Antorschaft an diesem Principe Herrn v. Harold nirgends imputirt, vielmehr p. 34 nur gesagt habe, dass er danach verfare. Ich überlasse es ihm, an die streng logische Berechtigung des Satzes von der Nothwendigkeit der Verwerfung aller auf falschen Citaten beruhenden Namen zu glauben, behalte mir aber vor, meine Auffassung in der Sache vorzuziehen, weil sie die einfachen Normen consequent durchführt: der älteste Name hat zu gelten, wenn das Objekt desselben, nach den zu dessen Kenntlichmachung gegebenen literarischen Notizen ermittelt werden kann und wenn nicht ein Collisionsfall vorliegt.

Man gestatte mir, die Sache an einem Beispiele zu erläutern: Thomson spaltet (Scand. Col. X. 2) den *Elater niger* Linné in zwei Arten *Athous deflexus* und *porrectus* Thoms. In wieweit diese beiden Arten wirklich selbstständige Species sind — was ich, beiläufig be-

merkt, noch bezweifle — kann hier dahin gestellt bleiben. Wenn aber Harold lauten Protest gegen diese Namengebung Thomsons erhebt, so scheint mir damit nichts gewonnen, vielmehr ist meiner Meinung nach logischer Weise danach zu fragen, ob die eine oder die andere der beiden Thomson'schen Arten mit Grund oder doch mit Wahrscheinlichkeit als der eigentliche Kern der Linné'schen Art betrachtet werden kann. Lässt sich kein vernünftiger Anhalt dafür finden, entweder den *porrectus* oder den *deflexus* als den *niger* Linné, im eigentlichen Sinne, anzuerkennen, so wäre es eben reine Willkür den einen oder den andern dazu zu ernennen. Man würde zwar Thomson, wenn er sich zu einer solchen willkürlichen Entscheidung entschlossen hätte, füglich in seiner Nomenclatur haben folgen können; man muss ihm aber nach meiner Meinung ebenso gut folgen, wenn er Anstand genommen hat, den Namen *Elater niger* auf ein anderes als das von Linné ursprünglich gemeinte Objekt zu übertragen. Dies führt uns auf den Begriff der Kenntlichmachung der Arten oder höheren systematischen Abtheilungen.

Es war ein eminenter Fortschritt, als die Entomologie von dem früheren, namentlich von Dejean vertretenen Standpunkte der Verzeichnung nackter Catalogsnamen zu dem Grundsätze überging, nur solche Namen, welche durch Beschreibungen etc. gesichert sind, als prioritätsberechtigt anzuerkennen. Dadurch trat an die Stelle blinden Umhertappens in einem Wüste unverbürgter Traditionen und Namen von gar keiner oder zweifelhafter Bedeutung eine Nomenclatur, deren Beziehung auf bestimmte Naturobjekte von jedem wissenschaftlichen Entomologen selbst geprüft und constatirt werden kann. Wenn Herr v. Harold nach p. 51 jedes Urtheilen über Werth oder Unwerth der in der Literatur zum Zwecke der Erkennung irgend einer gegebenen Art niedergelegten Notizen, soweit es sich um Begründung von Prioritätsrechten handelt, ablehnt, und alles als Beschreibung anerkannt wissen will, wass äusserlich wie eine Beschreibung aussieht, ohne zu fragen, ob es dem Inhalte nach auch wirklich eine Beschreibung ist, so glaubt er dadurch eine von individuellem Ermessen unabhängige feste Norm zu gewinnen, allein das *Sacrificium intellectus*, das er uns hiermit zumuthet, führt uns nur auf den bereits überwundenen Dejean'schen Standpunkt zurück. Der einzelne Forscher ist dann nicht auf selbstständige Prüfung der in der Literatur selbst in der Form von Diagnosen, Beschreibungen, Citaten, Abbildungen etc. gebotenen sicheren

Unterlagen angewiesen, sondern es wird ihm zugemuthet, Original-exemplare zu vergleichen, zu denen er vielleicht nur durch besondere Gunst der Verhältnisse gelangt und an deren Echtheit er glauben oder nicht glauben kann, ohne dafür überzeugende Gründe auführen zu können; er muss auf traditionelle Bestimmungen recurriren, für deren Richtigkeit niemand garantirt, kurz er hängt von äusseren Zufälligkeiten, Nothbehelfen ab, die unzuverlässig und lediglich Sache jenes subjectiv willkürlichen Ermessens sind, welches eben hätte vermieden werden sollen.

---

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Coleopterologische Hefte](#)

Jahr/Year:

Band/Volume: [9-10](#)

Autor(en)/Author(s): Kiesenwetter Ernst August Helmuth [Hellmuth]  
von

Artikel/Article: [IV. Einige Bemerkungen zu dem Aufsätze : Ueber Nomenclatur 197-203](#)